

31. März 2023



Anhörung am 22. März 2023 zu dem Thema „Die Gesundheitsversorgung von Familien sicherstellen - Kuren für Familien, Menschen in Erziehungs- und Pflegeverantwortung in NRW retten!“

hier

Frage der CDU: "Wie unterscheiden sich die Kuren des Müttergenesungswerks von den Kurangeboten der Deutschen Rentenversicherung?"

Antwort der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

Wir möchten hier grundsätzlich auf die Sozialgesetzbücher V „Gesetzliche Krankenversicherung“ und VI „Gesetzliche Rentenversicherung“ verweisen.

Die Aufgabe der **gesetzlichen Krankenversicherung** besteht darin, sowohl **Präventionsleistungen** nach § 24 SGB V als auch **Leistungen der Rehabilitation** § 41 SGBV zu erbringen. Diese sog. Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren werden vorwiegend in Einrichtungen des Müttergenesungswerks erbracht.

Die Aufgaben der **Deutschen Rentenversicherung** sind allein im Bereich Rehabilitation angesiedelt, wobei hier die Krankenversicherung und die Rentenversicherung vom Gesetzgeber als gleichrangig betrachtet werden.

Für die **Deutschen Rentenversicherung**, die keine **KUREN** (= Präventionsleistung) sondern **REHABILITATION** (= individuelle med. Behandlung) anbietet, geht es nach erfolgter Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen um die medizinische Prüfung von Reha-Bedarf bzw. -Indikation sowie Reha-Fähigkeit nach den Kriterien der Deutschen Rentenversicherung auf Basis von § 15a SGB VI.

Die nach individueller Prüfung auf Basis der med. Unterlagen (ggf. wird gezielt bei Behandlern nachgefragt) dann auszuwählenden Kliniken sind entweder eigene Kliniken der Rentenversicherung oder verfügen über einen Behandlungsvertrag mit einem Rentenversicherungsträger.

Hierunter sind nur sehr wenige Häuser, die beide Angebote (Mütter- bzw. Vater-Kuren = Präventionsleistungen der Krankenversicherung und ebenfalls Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung) anbieten.

Frage der CDU: „Wer entscheidet, in welcher Klinik die Maßnahmen durchgeführt werden?“

Da die Kliniken für Rehabilitation zum Teil unterschiedliche fachliche Schwerpunkte abdecken, wird durch den ärztlichen Dienst der Rentenversicherung eine geeignete Klinik gemäß den Indikationen des Kindes gewählt. Die Wünsche der Familie werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Vorrang bei der Auswahl hat hierbei jedoch die möglichst optimale medizinische Behandlung.